



Selbstvertretung in der inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln

Dokumentation zum Expert*innengespräch



**Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen**

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Ergebnisse der Workshops	5
III. Recherche zu Selbstvertretungsstrukturen – Hintergrund und aktueller Stand	8
IV. Einbettung von Selbstvertretung in einen rechtebasierten Ansatz, Klärungsbedarfe und Ausblick	10
V. Elf Thesen: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln	15
VI. Anhang	
Programmablauf	18
Liste der Teilnehmer*innen	19
PowerPoint-Präsentationen zu den Fachvorträgen und zur Recherche	20
Literatur	20
VII. Impressum	21

I. Einleitung



Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) stärkt die Rechte von jungen Menschen und Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig. Der neue § 4a SGB VIII hat zum Ziel, die Selbstvertretungen und Selbsthilfe von Adressat*innen anzuregen, zu fördern und diese in die Kinder- und Jugendhilfe strukturell einzubeziehen. Dies bedeutet, dass in der Kinder- und Jugendhilfe neben allen individuellen Entscheidungen auch kommende Planungen gemeinsam mit jungen Menschen und Eltern mit und ohne Behinderung ausgestaltet werden müssen.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne des KJSG »sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger [...] sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe« (§ 4a SGB VIII). Neu ist, dass es auch ein konkretes Verfahren braucht, wie diese selbstorganisierten Zusammenschlüsse beteiligt werden sollen: Im § 45 werden beispielsweise »geeignete Verfahren der Selbstvertretung« zu einer Bedingung für die Betriebserlaubnis erhoben. § 71 hält ergänzend fest, dass im örtlichen Jugendhilfeausschuss ein Sitz für Selbstvertretungsorganisationen vorgesehen ist und § 78 regelt, dass Selbstvertretungen auch in die Arbeitsgruppen der Kinder- und Jugendhilfe aufzunehmen sind.

Im Zuge einer ersten Befassung mit dem Thema Selbstvertretung in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wurde deutlich, dass es wenig systematisches Wissen zu Selbstvertretungen in den Erziehungshilfen und in den Eingliederungshilfen im Hinblick auf Kinder, Jugendliche und Eltern gibt. In einem Expert*innengespräch, das am 12.12.2022 in Frankfurt am Main stattfand, hat die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) deshalb sowohl Fachvertreter*innen als auch lebensweltliche Expert*innen mit Know-how zu Selbstvertretungen zusammengebracht: Neben Erziehungshilfeverbänden, Behindertenverbänden und gesundheitsbezogenen Verbänden haben Wissenschaftler*innen verschiedener themenbezogener Disziplinen und Vertreter*innen aus Selbstorganisationsstrukturen teilgenommen.

Es war das Anliegen der Veranstaltung, Entwicklungen rund um Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe transparent zu machen, Wissen auszutauschen und erste Perspektiven für die Zukunft inklusiver und strukturell verankerter Selbstvertretungen zu entwickeln.

Zu Beginn des Expert*innenforums wurden im Rahmen eines Inputs von Kerstin Blochberger und Imke Bartels die rechtlichen Rahmungen von Selbstvertretungen fokussiert, die eng mit historischen emanzipatorischen Bewegungen und deren Errungenschaften verwoben sind. Weiterhin wurde in einem Input von Wolfgang Schröer und Truc-Quynh Vo der Paradigmenwechsel im KJSG – von Beteiligung an der eigenen Hilfe (u. a. § 8) hin zur Partizipation in den Jugendhilfestrukturen über Selbstvertretungen (§ 4a) – thematisiert und die Aufgaben, die sich damit stellen, beleuchtet. Im Anschluss folgte ein Einblick in eine von der IGfH initiierte Recherche zu bestehenden Selbstorganisationen und ihren Strukturen in der Jugend- und Eingliederungshilfe. In mehreren Arbeitsgruppen wurde schließlich das Ziel verfolgt, die unterschiedlichen Wissensbestände zu Selbstvertretungen zusammenzutragen und zu systematisieren und u. a. folgenden Fragen nachzugehen: Welche Macht haben Selbstorganisationen in Einrichtungen? Welche Bedeutung kommt Selbstvertretungen in der Politikberatung und -gestaltung auf Landes- und Bundesebene zu und sind diese strukturell bisher vorgesehen? Wie ist das Verhältnis von sozialpädagogischer Professionalität und Selbstvertretungen zu beschreiben und wie können Vereinnahmungen verhindert werden? Was bedeutet es, inklusive Infrastrukturen für Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen? Und schließlich: Wie kann Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl abgesichert als auch weiterentwickelt werden?

Die vorliegende Dokumentation fasst zunächst die Ergebnisse der drei Workshops zusammen. Danach gibt sie einen Einblick in den Stand einer Recherche zu bestehenden Selbstvertretungsstrukturen, die von Ruth Seyboldt für die IGfH durchgeführt wurde. Im Anschluss erfolgt eine Einbettung des Themas in einen rechtbasierten Ansatz und es werden weitere Klärungs- und Diskussionsbedarfe formuliert. Den Abschluss bildet ein Thesenpapier, das auf Basis der Diskussionen des Fachtags erarbeitet wurde und Anregungen sowie Forderungen zum weiteren Prozess der Absicherung und Weiterentwicklung von Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe enthält.

II. Ergebnisse der Workshops

In den Workshops haben sich Kleingruppen zu verschiedenen Schwerpunktthemen ausgetauscht: Der erste, von Stefan Wedermann durchgeführte Workshop stellte die **Beteiligung von Selbstorganisationen auf Landes- und Bundesebene** ins Zentrum. Eine zweite AG wurde von Josef Koch und Tabea Möller moderiert. Sie beschäftigte sich mit dem Aspekt **Inklusive Infrastrukturen für Selbstorganisationen in der Kinder- und Jugendhilfe**. Ein dritter, von Wolfgang Schröer geleiteter Workshop fokussierte den Themenbereich **Selbstvertretungen und sozialpädagogische Professionalität**.

Workshop I:

Beteiligung von Selbstorganisationen auf Landes- und Bundesebene

Der erste Workshop widmete sich der Frage, welche Bedeutung Selbstvertretungen in der Politikberatung und -gestaltung auf Landes- und Bundesebene zukommt und ob diese strukturell bisher vorgesehen sind. Zunächst wurde diskutiert, wo gute Praxisbeispiele und Konzepte in diesem Bereich zu finden sind. Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe verwiesen auf verschiedene Jugend- und Heimräte und auf die Fachstelle »Gehört werden!«, die beim LVR in NRW angesiedelt ist. Die Fachstelle unterstützt Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben, dabei, sich über ihre Rechte zu informieren, sich auszutauschen und sich für ihre Anliegen einzusetzen. Als weiteres Beispiel wurde der Arbeitskreis für Careleaver in Hessen genannt. Dieser ist Teil des Bundesnetzwerks von Care Leaver Initiativen, er ist mit dem Careleaver e.V., der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen und der Universität Kassel verknüpft und bringt Fachkräfte, Care Leaver*innen und Interessierte zusammen. Erklärtes gemeinsames Ziel ist es, die Situation von jungen Care Leaver*innen zu verbessern und auf ihre Bedarfe aufmerksam zu machen. Weitere Konzepte, auf die ein positiver Bezug genommen wurde, sind Modelle wie »care experienced social workers«, »professional peers« und Peer-to-peer-Beratung. Es brauche für eine gelingende Praxis der Selbstvertretung sowohl die Möglichkeit eines professionellen »Bridging« und »Bonding« (d. h. eine durch Professionelle ausgeübte Brückenfunktion und den Aufbau einer unterstützenden Verbindung) als auch die Option der Loslösung der Selbstorganisationen von etablierten und in der Regel hierarchisch übergeordneten Strukturen, so eine wichtige Feststellung der Teilnehmenden.

Bezogen auf die Frage, welche Selbstorganisationen, Initiativen und Akteur*innen es zu dieser thematischen AG gibt, wurden unter anderem Careleaver e. V., das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI), Schüler*innenvertretungen, der Deutsche Kinderhospizverein, der Bundesverband behinderter Pflegekinder (BbP) e. V. und junge Selbsthilfegruppen in den Bundesverbänden der Behindertenhilfe und der Eingliederungshilfe benannt. Es wurde deutlich, dass die Selbsthilfe strukturell vor allem in bundespolitische Zusammenhänge der Behindertenhilfe eingebunden ist, in die der Kinder- und Jugendhilfe jedoch eher nicht. Im Falle einer Einbindung in Jugendhilfeausschüsse zeigte sich in der Vergangenheit, dass die in diesem Gremium diskutierten Themen oftmals an den Bedarfen der jungen Menschen vorbeigehen. Die Teilnehmenden stellten schließlich verschiedene Aspekte heraus, über die künftig vertiefend gesprochen werden soll: eine monetäre Honorierung von Arbeit(leistung) junger Menschen in Landes- und Bundesgremien, Informationskultur, partizipative Lehre

mit Vertreter*innen der Selbsthilfe, Zeit und Geldressourcen, die Priorität von Infrastruktur, die Vernetzung von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe und von Menschen mit Behinderung, partizipative Fachveranstaltungen und der Paradigmenwechsel von der »Integration« zur »Inklusion«. Insgesamt stellte der Workshop einen interessanten Austausch zwischen den Teilnehmer*innen und eine Verständigung zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe her, so die Teilnehmenden.

Workshop II:

Inklusive Infrastrukturen für Selbstorganisationen in der Kinder- und Jugendhilfe

Im zweiten Workshop tauschte sich eine Kleingruppe von sieben Expert*innen aus. Zunächst wurde die Landschaft der Selbstorganisationen und Initiativen zusammengetragen. Es wurden viele Beispiele, aber auch Lücken genannt. Ein etablierter Bereich organisierter Zusammenschlüsse junger Menschen sind Jugendverbände, Jugendräte und Schüler*innenvertretungen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind junge Menschen in Selbstvertretungen in Einrichtungen und im Careleaver e. V. regional und bundesweit organisiert. Für Eltern, deren Kinder in Einrichtungen oder Pflegefamilien leben, haben sich bisher keine Selbstorganisationsstrukturen etabliert. Dahingegen gibt es ein umfangreiches Netzwerk an Organisationen bestehend aus Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und von Eltern mit Behinderungen. Eine Lücke sahen die Workshopteilnehmenden im Bereich der Selbstorganisation junger Menschen mit Behinderungen. Die Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen und die Werkstattträte richten sich hauptsächlich an erwachsene Personen, so der Eindruck der Teilnehmenden.

In Bezug auf die Frage der strukturellen Einbettung von Selbstvertretungen bedarf es, so die Diskussion im Workshop, eines deutlichen Ausbaus inklusiver Infrastrukturen. Um eine strukturell abgesicherte Partizipation auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zu ermöglichen, müssten verschiedene Bedingungen beachtet werden. Hierzu zählen für die Diskutierenden vor allem Barrierefreiheit, Zeitstrukturen für Kinder und Jugendliche (Schule, Ausbildung etc.) und Kosten für familiäre Bedarfe (z. B. Kinderbetreuung), um die Teilnahme an Gremien zu ermöglichen. Essenziell sei auch, dass es keine namentlichen Mandatszuordnungen gibt, um im Fall ehrenamtlichen Engagements von Personen aus der Selbstorganisation keine Ausschlüsse zu erzeugen. Zudem müssten der Aufbau von Geschäftsstellen für die Selbstvertretungen und die Organisationen selbst strukturell gefördert werden, denn nur durch hauptamtliche Unterstützung können Kontinuitäten hergestellt werden für die Sicherung der Teilhabe an politischen Strukturen. Ein Beispiel guter Praxis stelle hier die Geschäftsstelle von People First dar, welche die Arbeit der Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten hauptamtlich unterstützt.

Zusammenfassend wurde in dem Workshop eine vielfältige Landschaft von Selbstorganisationen zusammengetragen, welche an einigen Stellen noch Lücken aufweist: Es fehlt an inklusiven Infrastrukturen, um die bestehenden Selbstorganisationen langfristig zu fördern und ihre Einbettung und Partizipation in politische Prozesse zu gewährleisten. Für den Aufbau weiterer Zusammenschlüsse und Interessenvertretungen müssen förderliche, inklusive Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Lebensumstände und Verfasstheit von Selbstorganisationen in den Blick nehmen.

Workshop III:

Selbstvertretungen und sozialpädagogische Professionalität

Im dritten Workshop stand die Frage des Verhältnisses von sozialpädagogischer Professionalität und Selbstorganisation im Zentrum und es wurde diskutiert, wie mögliche Vereinnahmungen der Selbstvertretungsstrukturen verhindert werden können. Als gute Praxisbeispiele und Konzepte wurden das nun auch mit jungen Menschen besetzte Bundesjugendkuratorium, die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe, die verschiedenen Landesarbeitsgemeinschaften Selbsthilfe sowie die Fachstelle MenschenKind benannt. Letztere ist eine in Berlin ansässige Fachstelle für die Versorgung chronisch kranker und pflegebedürftiger Kinder, welche den Austausch zwischen Fachkräften und Selbsthilfe über Netzwerke, Arbeitskreise und Fortbildungsveranstaltungen fördert. Ergänzend wurde der GKV-IPReg Think Tank benannt, eine Interessenvertretung für Menschen mit Intensivpflegebedarf, die aus Menschen mit Intensivpflegebedarf, An- und Zugehörigen, organisierter Selbsthilfe und Fachkräften aus Medizin, Medizintechnik, Pflege und Therapie sowie Wissenschaftler*innen besteht. Ziel des Zusammenschlusses ist es, den Diskurs um das geplante Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – GKV-IPReG) fachlich, ethisch und politisch zu begleiten.

In der Diskussion der Workshopteilnehmenden wurde hervorgehoben, dass Careleaver*innen im Kontext von Selbstorganisationen Menschen mit Teilhabebedarfen berücksichtigen sollten. In Bezug auf die Situation von Kindern bzw. Jugendlichen wurde Selbstvertretung auf zwei Ebenen verortet: Zum einen geht es um die Ebene des jungen Menschen selbst, zum anderen um die Familie der heranwachsenden Person. Ergänzt wurde diese Differenzierung um die Option einer Vertretung von Kindern und Jugendlichen durch Dritte, da einige junge Menschen sich nicht selbst vertreten können. Als wichtige Publikationen zum Thema nannten die Teilnehmenden die Befragung von Eltern über das Projekt »Inklusion Jetzt!«, ein Praxis-Projekt vom BvKE und EREV zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, und das Forum Erziehungshilfen mit Beiträgen zur »Partizipation von Eltern in stationären Erziehungshilfen«. Sie verwiesen darüber hinaus auf Publikationen der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS), die unter anderem einen Studienüberblick zum Thema geben und Praxismaterialien umfassen. Die Teilnehmenden hielten fest, dass es inklusiver Strukturen bedarf, damit sich junge Menschen an Diskussionen beteiligen können und nicht nur die Stimmen von sozialpädagogischen Fachkräften gehört werden. Ein relevanter Aspekt sei hierbei die verwendete Sprache in sogenannten »professionellen Settings« und Gremien, die sich als Barriere erweisen kann, was Teilhabe und Selbstbestimmung junger Menschen betrifft.

III. Recherche zu Selbstvertretungsstrukturen – Hintergrund und aktueller Stand

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß den Neuregelungen des § 4a SGB VIII anregen, unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Doch wie dieser Rechtsanspruch in der Praxis umgesetzt werden kann, muss sich in der kommenden Zeit zeigen. Die Selbstvertretungen müssen regional in den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und im Kontext der Pflegekinderhilfe, aber auch auf Landes- und Bundesebene weiterentwickelt und gestärkt werden. Vor dem Hintergrund des Reformprozesses für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe werden auch Selbstvertretungsstrukturen und -konzepte in der Eingliederungshilfe/ Behindertenhilfe in den Blick genommen. Um einen ersten Überblick über bestehende Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe von jungen Menschen und Eltern zu schaffen, hat die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) im Jahr 2022 einen Aufruf gestartet. Ziel des Aufrufs war es, nicht nur bestehende Selbstvertretungsstrukturen zu sammeln, sondern auch bestehende Konzepte und Anregungen aus der Praxis für die Praxis zugänglich zu machen. Ruth Seyboldt hat die Recherche zu Selbstvertretungsstrukturen übernommen, eine Matrix zur Erfassung der bestehenden Selbstorganisationen entwickelt und erste Materialien von bereits existierenden Konzepten zusammengestellt.

Dokumentationsmatrix und erste Ergebnisse der Recherche

Zu Beginn der Recherche wurde deutlich, dass der Begriff der Selbstvertretung eher selten genutzt wird. Insbesondere in gesundheitsbezogenen Kontexten ist die häufigere Wendung die der »Selbsthilfe«. Außerdem wird der Begriff der »Selbstorganisation« verwendet. Es gibt folglich keine gemeinsame Sprache. Bei der Recherche wurde diese Vielfältigkeit an Bezeichnungsweisen einbezogen.

Die recherchierten Ergebnisse wurden in eine Matrix eingetragen, die folgende Variablen und Variablenausprägungen umfasst:

- 1 Verortung der Selbstorganisationsstruktur**
 - a) lokal
 - b) Landesebene
 - c) Bundesebene
- 2 Engagierte in der Selbstorganisationsstruktur**
 - a) junge Menschen
 - b) Eltern (leibliche Eltern, Pflege- und Adoptiveltern)
 - c) Professionelle
 - d) Engagierte und Professionelle
- 3 Bezug der Selbstorganisationsstruktur zu Behinderung**
 - a) Behinderung ausschließlich
 - b) weitläufiger Bezug
 - c) inklusiv
 - d) kein Bezug

4 Bezugssystem der Selbstorganisationsstruktur

- a) Kinder- und Jugendhilfe
- b) Eingliederungshilfe
- c) Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
- d) Hilfesystem allgemein
- e) Behinderung allgemein
- f) Jugend allgemein

5 Organisationsprinzip der Selbstorganisationsstruktur

- a) gewähltes Gremium
- b) Zusammenschluss
- c) Zusammenschluss mit Lokalgruppen
- d) Lokalgruppen
- e) Delegation

Die bis Dezember 2022 durchgeführte Recherche zeigt, dass der »Heimrat« ein vergleichsweise geläufiges Gremium der Selbstvertretung von jungen Menschen innerhalb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist. Dieser umfasst in der Regel gewählte Gruppensprecher*innen einer Einrichtung sowie deren Vertretungen. Der Turnus der Treffen ist zumeist alle vier Wochen. Pädagogisch unterstützt wird der »Heimrat« oftmals von Vertrauenspersonen, die nicht zwingend pädagogische Fachkräfte sind. Außerdem findet eine organisatorische Einbindung statt, die auch Entscheidungsmacht umfasst und eine Ausstattung mit Ressourcen bedeutet.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Selbstvertretungsstrukturen von Kindern, von jungen Menschen mit Behinderungen und von Eltern, deren Kinder in Hilfen zur Erziehung leben, bislang weitgehend Leerstellen in der Selbstvertretungslandschaft darstellen. Es muss darüber diskutiert werden, wie dem entgegengewirkt werden kann und welche Maßnahmen hierfür geeignet sind. Zentrale Fragen sind in diesem Zusammenhang, wie die strukturelle Einbettung von Selbstvertretungen möglichst ohne Barrieren bzw. barriere sensibel gestaltet werden kann und wie eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten ist. Es müssen bspw. alltägliche Zeitstrukturen von Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Um Eltern eine Beteiligung an Gremien zu ermöglichen, sind Unterstützungsmaßnahmen wie die Übernahme von Kosten für eine Kinderbetreuung mitzudenken.

Die Recherche und die in diesem Zuge geführten Gespräche zeigten zudem, dass Selbstvertretung (noch) nicht als Qualitätsmerkmal einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und als Ausdruck sozialpädagogischer Professionalität verstanden wird. Auch bestehen oftmals Unsicherheiten, wie Fachkräfte die Arbeit von Selbstvertretungsorganisationen ermöglichen und unterstützen können. Ein wesentlicher Baustein hierfür ist, dass Fachkräfte ihre machtvollen Position reflektieren und verstehen, wie sie die Arbeit von Selbstvertretungsorganisationen ermöglichen und unterstützen können, ohne diese zu vereinnahmen. Gelingende Selbstvertretung braucht somit ein Machtstrukturen reflektierendes »Klima der Beteiligung«. Barrieren, die durch strukturelle Bedingungen und unterschiedliche Situierungen entstehen, müssen kritisch betrachtet und langfristig abgebaut werden. Für Selbstvertretungsstrukturen ist eine langfristige Strukturförderung zu schaffen, da diese eine effektive Selbstvertretung überhaupt erst ermöglicht. 2023 soll mit Vertreter*innen der Selbstorganisation und der Fachverbände überlegt werden, ob und wie eine Weiterführung der Recherche sinnvoll und notwendig ist.

IV. Einbettung von Selbstvertretung in einen rechtebasierten Ansatz, Klärungsbedarfe und Ausblick

Das Recht auf Selbstvertretung hat sich historisch aus diversen emanzipativen Bewegungen, u. a. aus der Bürgerrechtsbewegung Schwarzer Menschen, aus Kämpfen der »68er«-Bewegung, aus der zweiten Welle der Frauenbewegung, aus Gesundheitsbewegungen, aus queeren Bewegungen, dem Krüppeltribunal, der Independent-Living-Bewegung behinderter Menschen und den Zentren für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen entwickelt. Es speist sich aus vorhandenen oder noch zu erkämpfenden Rechtsansprüchen. Im Folgenden werden die rechtlichen Bezugspunkte eines »rights-based approach« zum Thema Selbstvertretung skizziert und im Anschluss die wichtigsten Argumentationslinien der Abschlussdiskussion des Expert*innengesprächs zusammengefasst.

Einbettung in einen rechtebasierten Ansatz

Vor dem Hintergrund eines rechtebasierten Ansatzes sind junge Menschen Grundrechtsträger*innen! Dieser wichtige Grundsatz und der Anspruch darauf geht sowohl im normativen als auch im rechtlichen Sinne auf die 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zurück. Die UN-Kinderrechtskonvention bezieht sich in ihren vier elementaren Grundprinzipien auf das Recht auf Leben und die persönliche Entwicklung von Kindern, auf das Diskriminierungsverbot, auf die Wahrung ihrer Interessen bzw. den Kindeswohlvorrang sowie – und dies ist für die Frage der Selbstvertretung ganz entscheidend – auf die Beteiligung von Kindern (vgl. BMFSFJ 2023). Über das Recht auf Beteiligung sollen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, ihre Anliegen und Bedarfe, aber auch Beschwerden zu äußern und auch gehört zu werden. Sie sind bei staatlichen Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend zu beteiligen und ihre Meinung muss berücksichtigt werden (vgl. ebd.). In Artikel 15 der UN-KRK ist zudem eine Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit von Kindern festgeschrieben. Auch zu Fragen der Inklusion setzt die UN-KRK Maßstäbe: So legt der Artikel 23 unter anderem fest, dass Kinder mit Behinderung nicht nur die Möglichkeit dazu gegeben werden muss, ein menschenwürdiges Leben führen zu können, sondern die Bedingungen auch so ausgestaltet sein sollen, dass sie Selbstständigkeit fördern und eine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft ermöglichen. Bezüglich Teilhabe und Selbstvertretung ist ergänzend die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) von Relevanz: So geht es in der UN-BRK um die Gewährleistungspflicht der Vertragsstaaten, »dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsrechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können« (Art. 7, UN-BRK).

Auch die Rechte von Eltern sind sowohl in der UN-KRK im Sinne einer »Respektierung des Elternrechts« (Art. 5, UN-KRK) als auch im SGB VIII verbrieft. Eltern sind vor dem Hintergrund eines rechtebasierten Ansatzes so zu unterstützen, dass sie ihr Grundrecht auf

Elternschaft ausüben können und echte Beteiligung, etwa von Elternorganisationen, gewährleisten ist.

Das KJSG, über das mit dem § 4a SGB VIII das Ziel gesetzt wird, Selbstvertretungen und Selbsthilfe von Adressat*innen anzuregen, zu fördern sowie sie in die Kinder- und Jugendhilfe strukturell einzubeziehen, und das damit eine neue Form der Beteiligung verspricht, muss sich in seiner Implementierung an den oben genannten Grundsätzen orientieren. Diese müssen die Ausgangspunkte für die Umsetzung des Selbstvertretungsanspruchs in der Praxis der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sein: Entscheidungen und Planungen gehen nur noch gemeinsam mit jungen Menschen und Eltern mit und ohne Behinderung, nicht mehr ohne sie. Beteiligung ist nichts, das gewährt werden kann, sondern sie ist ein unhintergebares Recht und damit ein Muss. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss die oben genannten Ansprüche proaktiv gewährleisten und voranbringen und hat darin ihren vordergründigen Auftrag zu sehen.

In politischer Hinsicht geht es schließlich auch um die Frage, auf welche Weise die im KJSG zugestandenen Rechtsansprüche tatsächlich durchgesetzt werden können und welche Infrastrukturen hierfür zur Verfügung gestellt werden müssen. Denn, so das Fazit der beiden Eingangsvorträge des Fachtags:

»Rechte ohne Ressourcen zu besitzen, ist ein grausamer Scherz.«
(Rappaport 1985: 268)

Klärungsbedarfe

Im Rahmen der beiden Eingangsvorträge und der daran anschließenden Diskussionen wurden bereits wichtige Aspekte und Klärungsbedarfe hinsichtlich der Umsetzung von Partizipation und der Schaffung von Selbstvertretungsstrukturen in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe benannt. So stellten einige Teilnehmende heraus, dass ein Perspektivwechsel und Powersharing vonnöten seien: in der Kinder- und Jugendhilfe müsse Macht abgegeben werden! Sollte das Label »inklusiv« ernstgenommen werden, so seien Eltern mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen als Expert*innen für ihre Lebenssituation und ihre Bedarfe zu respektieren.

Wesentlicher Aspekt der Diskussion war auch der Vorschlag einer Erweiterung des Korporatismus hin zu einem Dreieck bestehend aus freien und privaten Trägern, aus öffentlichen Trägern und aus Selbstvertretungen, sodass Selbstvertretungen konsequent in das gemeinsame Aushandeln der Ausgestaltung einbezogen werden. Ergänzt wurde dieser Ansatz um die Forderung: 1€ für Verbände von Fachkräften = 1 € für Selbstvertretung, um Selbstvertretungsstrukturen auch finanziell mit Ressourcen auszustatten. Öffentliche Gelder wurden von den Teilnehmenden kontrovers diskutiert, zugleich wurde deutlich: Es muss den Selbstvertretungsstrukturen obliegen, ob sie öffentlich gefördert werden möchten oder nicht – das Recht auf eine entsprechende Förderung und deren barrierefreie Verfügbarkeit müssten aber geschaffen werden. Öffentliche Gelder ermöglichten erst eine weitgehend unabhängige Position, während alternative Finanzierungsmöglichkeiten wie Stiftungsgelder Akteur*innen mit ins Spiel bringen, die ihre eigene Agenda verfolgen. Daran anschließend kam die Frage auf, wie in einem stark von Verhandlungen geprägten Feld dem Risiko der Alibibeteiligung begegnet werden könne. In der Jugendhilfe bestehe wenig Sinn für unterschiedliche Formen von Handlungsmacht. In den teils direktiv ausgerichteten Konzepten von Einrichtungen sei der Machtaspekt kein Thema. Ein »Platz

am Tisch« könne deshalb immer auch eine Form der Vereinnahmung sein. Dies gelte es in Zukunft verstärkt zu reflektieren. Ausgangspunkt müssten bestenfalls unabhängige Formen der Organisation sein, etwa Selbstkollektivierungen von jungen Menschen und/oder Personensorgeberechtigten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten (haben) oder sich von dieser Unterstützung erhoffen. Bei Selbstkollektivierungen gelte es aber erst einmal durch die Akteur*innen zu bestimmen: Wer ist überhaupt das Kollektiv? Wie möchten wir unseren Zusammenschluss benennen und welche Ziele verfolgen wir?

In der Debatte wurde deutlich, dass sich neben aktuell zu beobachtenden starken Repräsentationsdefiziten und Fehlrepräsentationen auch das konkrete Wahrnehmen von Beteiligungsmöglichkeiten immer wieder als herausfordernd erweist: So sei etwa die Art der Sprache in den etablierten, fachlich ausgerichteten Diskussionszusammenhängen ein Problem. Sie stelle eine Barriere für Selbstvertretungen dar, weil es sich bei den Personen zumeist um lebensweltliche Expert*innen handle und nicht um Fachpersonal. Hinzu komme die zeitliche Problematik: Oft fänden Veranstaltungen zu Zeiten statt, zu denen ehrenamtlich Tätige nicht teilnehmen können.

In Bezug auf das Themenfeld Inklusion wurde auf die Problematik hingewiesen, dass § 4a SGB VIII auch nicht-betroffene Personen in der Selbstvertretung ermögliche. Daraufhin wurde die Frage diskutiert, wie es gelingen könnte, dass Selbstvertretungsstrukturen in Anlehnung an die Behindertenrechtskonvention zu 50 Prozent mit Menschen mit Behinderungen in Entscheidungspositionen besetzt sind – eine Forderung, die einige Teilnehmende artikulierten. Am Beispiel von Pflegekindern mit Behinderungen wurde jedoch auch deutlich, dass ausreichend Ressourcen und inklusive Konzepte vonnöten wären, damit ein Vorstand zu 50 Prozent mit Betroffenen besetzt sein kann und trotzdem selbstbestimmt und selbstständig agieren kann: Hier müsse eine Grundsicherung für Kinder mit Behinderungen mitgedacht und qualifizierte Kinderbetreuung gewährleistet werden, damit kein Ausschluss auf Grund der Lebensrealität passiere.

Insgesamt ist es den Teilnehmenden zufolge wichtig zu bedenken und anzuerkennen, dass Selbstvertretungen – jeweils in sich, aber auch bezogen auf die gesamte Selbstvertretungslandschaft – heterogene Zusammenschlüsse sind und Anliegen sehr unterschiedlich sein können bzw. sich teils auch widersprechen können. Gesellschaftliche Machtverhältnisse und Ungleichheiten, etwa aufgrund von Geschlecht, Behinderung, Migrations- und Fluchtgeschichte, bilden sich auch in diesem Feld ab und müssen reflektiert und bedacht werden, indem bspw. Unterstützungsstrukturen finanzieller, konzeptioneller und methodischer Art im Prozess implementiert werden, die eine inklusive Ausgestaltung ermöglichen.

Eine weitere Perspektive, auf die hingewiesen wurde, ist die Perspektive der Eltern, deren Kinder in der Kinder- und Jugendhilfe leben. Auch hier ist zu fragen: Wie ist es um deren individuelle Handlungsmacht bestellt? Ist Partizipation gewährleistet? Eltern wünschen sich oftmals Unterstützung von Professionellen im Zuge von Partizipation, so der Eindruck der Diskutierenden, und es ist wesentlich zu eruieren, wie Selbsthilfe durch Professionelle gestützt werden kann, ohne vereinnahmt zu werden.

Herausgestellt wurde schließlich, dass ein Strukturwandel bevorstehe und Konzepte entwickelt werden müssten, wie Kinder und Jugendliche selbstverständlich als Partner*innen in allen Formen der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden können, nicht nur in den

bisher stark fokussierten stationären Hilfen. Es müsse eine Kultur der Beteiligung entstehen, die so beschaffen ist, dass Kinder und Jugendliche sich engagieren wollen. Es brauche also eher eine rahmengebende Unterstützung der Selbstkollektivierung – Kinder und Jugendliche müssten aber untereinander aushandeln, wie sie vertreten werden wollen, so dass alle vertreten werden. Es handle sich hierbei um eine Demokratisierung der Kinder- und Jugendhilfe, im Zuge derer sich nicht die Kinder und Jugendlichen beweisen müssen, sondern die Kinder- und Jugendhilfe Öffnungsprozesse der eigenen Strukturen und Handlungspraxen in Gang setzen sowie die Bereitschaft zu Selbstreflexion und -veränderung zeigen muss. Und schließlich, sobald dieser Schritt geschafft ist, müssen Selbstorganisationen einen festen Platz in der Wissensproduktion und Erfahrungsauswertung der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, wie einige Teilnehmende hervorhoben.



Ausblick

In der Abschlussdiskussion des Expert*innengesprächs wurde deutlich, dass die Beteiligung von jungen Menschen am Gesetzesprozess nicht der einzige Prozess sein darf, aber ein wichtiges Element und Partizipationsforum darstellt, um Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe voranzutreiben. Für die weitere Begleitung und Mitgestaltung des Prozesses könnte es sinnvoll sein, genauer zu klären, was die Paragraphen des Gesetzes alles an Möglichkeiten der praktischen Ausgestaltung umfassen können. Hierfür brauche es finanzielle Ressourcen, um bspw. juristische Expertise hinzuziehen zu können. Ergänzend sei ein Paradigmenwechsel vonnöten: Es müsse endlich anerkannt werden, dass Adressat*innen Expert*innen in eigener Sache sind. Angemerkt wurde darüber hinaus, dass in den gesamten Prozess auch Hochschulen einbezogen werden müssen. Eine Option wäre zum Beispiel die Integration von »experts by experience« in Studien-

gangstrukturierungen und -konzeptionen. In Ausbildung und Studium müsse dieses Expert*innen-tum konsequent mitgedacht werden. Bezogen auf den kurz nach dem Fachtag – im Januar 2023 – gestarteten Selbstvertretungsrat im Rahmen der Diskussion um den Entwurf eines inklusiven Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde diskutiert, dass es wichtig sei, eine offene Beteiligung und Mitgestaltung von lebensweltlichen Expert*innen »ohne Maulkorb« zu realisieren. Auch beim Einbringen des Themas in Hochschulen sei es besonders bedeutsam die betroffenen Menschen selbst zu Wort kommen zu lassen. Insgesamt müsse es darum gehen, Synergien zwischen den verschiedenen Akteur*innen des Feldes herzustellen und sich nicht in Parallelprozessen zu verlieren, die Kraft und Ressourcen binden.

Außerdem wurden Interventionen in zwei Richtungen als bedeutsam eingeschätzt: Erstens müsse gegenüber den politischen Verantwortlichen klar gemacht werden, dass es Veränderungen geben werde. Und zweitens brauche es offene Räume und es müssten umfangreiche Ressourcen für Selbstvertretungen zur Verfügung gestellt werden. Es sei an der Zeit die Kommunen in die Pflicht zu nehmen und ihnen einerseits zu signalisieren »ihr müsst das machen« und andererseits zu verdeutlichen, dass sie hierfür noch keine Antworten haben müssen; es gehe vielmehr darum, offene Foren des Austauschs zu schaffen – sonst bestehe die Gefahr einer Verordnung von Partizipation.

In der Diskussion wurde darüber hinaus dafür plädiert, dass u. a. Erziehungshilfeverbände das Thema Selbstvertretung viel ernster nehmen müssten als bisher. Es gehe um eine strukturelle und nicht nur eine situative, themenabhängige Einbindung.

Eine Idee war, dass die Erziehungshilfeverbände einen Fachtag organisieren und hierdurch einen Raum zur Verfügung stellen, in dem Selbstvertretungen ihre Themen setzen können. Mehrere Teilnehmende unterstützten ein Plädoyer für die Notwendigkeit, offene Räume zu schaffen. Zugleich wurde zu bedenken gegeben, dass es sich bei inklusiven Selbstvertretungen um eine sehr heterogene Gruppe handle, für die es auch unterschiedliche Räume brauche. Vonnöten sei sowohl eine themenspezifische als auch eine strukturelle Beteiligung. Als eine mögliche Maßnahme wurde ein »Think-Tank« zum Thema inklusives Kinder- und Jugendhilferecht (hier aus Perspektive von Kindern mit chronischen Krankheiten und Behinderungen) vorgeschlagen.

Insgesamt wurde die Schaffung offener Formate befürwortet, die neues Denken fördern und für alle jungen Menschen einen Ort schaffen, an dem sie sich äußern können.

Die Diskussion wurde mit der Überlegung geschlossen, ob die Gesetzgebenden möglicherweise unterschätzt haben, was sie im Gesetz geregelt haben. Nun gehe es um die weitere gemeinsame Ausgestaltung des Prozesses im Sinne derer, die künftig Räume der Selbstvertretung zur Verfügung haben sollen, die sie auf ihre ganz eigene Weise zur Artikulation und Verwirklichung ihrer Interessen und Bedarfe nutzen.

V. Elf Thesen: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln

*Aus den Inhalten der Vorträge, der Workshops und Diskussionen sowie auf der Grundlage eines rechtebasierten Ansatzes sind die folgenden elf Thesen entstanden, die Sarah Dionisius, Benedikt Hopmann, Josef Koch, Tabea Möller, Wolfgang Schröer und Stefan Wedermann ausgearbeitet haben. Sie müssen nicht in allen Punkten den Positionen aller Teilnehmer*innen entsprechen.*

1. Selbstvertretungen junger Menschen haben die Kinder- und Jugendhilfe von Beginn ihrer Entwicklung an mitgeprägt. Die Zweigliedrigkeit der Kinder- und Jugendhilfe existiert u.a. auch, weil Jugendverbände die Organisationsstrukturen und Ausrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt mitentwickeln sollen. Zudem sind bspw. Elterninitiativen in der Kindertagesbetreuung strukturell anerkannt und ebenfalls aus der Angebotsstruktur nicht wegzudenken. Auch in anderen Bereichen haben Selbstvertretungen immer wieder entscheidend Einfluss auf die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe genommen. Darüber hinaus besteht in der Behindertenhilfe eine große Selbstvertretungstradition. Die Selbstvertretungen haben die Behindertenhilfe entscheidend mitgeprägt und es kann viel voneinander gelernt werden, wenn die verschiedenen Erfahrungshintergründe zusammenkommen.
2. Der § 4a SGB VIII, der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 aufgenommen wurde, ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Anerkennung von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe, in dem erstmals die Kinder- und Jugendhilfepolitik gegenüber selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und/oder Personenberechtigten systematisch geöffnet wird, die Hilfen erhalten (haben) oder erhalten möchten und nicht in Verbänden organisiert sind. Selbstvertretungen vor allem (aber nicht nur) aus den Hilfen zur Erziehung werden damit erstmals in ihrer Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfeplanung und bezüglich der Verhandlungen um die Strukturentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilferecht anerkannt.
3. Die Reform des SGB VIII bietet einen Rahmen zur Stärkung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII) und eröffnet Möglichkeiten für diese, beratend in Jugendhilfeausschüssen (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und auch in der AG 78 (§ 78 S. 3 SGB VIII) vertreten zu sein. Hier sind allerdings noch viele Hürden aufgrund der Geschlossenheit und Eigenlogik dieser Gremien zu überwinden. Zentral scheint aber die Verbindung von §§ 4a und 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Denn um als Einrichtung eine Betriebserlaubnis zu erhalten, müssen Einrichtungen geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung für junge Menschen (und Eltern) darlegen.
4. Die Anerkennung, Bedeutung und Förderung von Selbstvertretungen erschöpft sich jedoch nicht in § 4a des SGB VIII. Selbstvertretungen agieren sowohl inner- als auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfestrukturen. Es sind Organisationen, die der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind, sondern in denen sich junge Menschen und Eltern in ganz unterschiedlicher Form zivilgesellschaftlich vergewissern, austauschen, organisieren und auch politisch engagieren. Selbstvertre-

tungen sind für die gesellschaftliche Verortung der Kinder- und Jugendhilfe und für die zivilgesellschaftliche Selbstpositionierung von jungen Menschen und Personenberechtigten, die in Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen oder sich von ihr Unterstützung erhoffen, von entscheidender Bedeutung.

5. Selbstvertretungen basieren entsprechend nicht nur auf dem Recht auf Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern sie sind ein zentraler zivilgesellschaftlicher Baustein zur Demokratisierung des Sozialstaats und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe. Emanzipative Behinderten- und Bürger*innenrechtsbewegungen stellen einen weiteren Baustein dar. Auch in der Entwicklung und den Dokumenten der UN-KRK und der UN-BRK wird die besondere zivilgesellschaftliche Bedeutung von Selbstvertretungen herausgehoben.
6. Mit der Förderung von Selbstvertretungen geht es nicht darum, jungen Menschen und Personenberechtigten etwas zuzugestehen, sondern die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu demokratisieren. Die Kinder- und Jugendhilfe muss beweisen, dass sie bereit ist, ihre Infrastrukturen und Verfahren zu öffnen, um mit Selbstvertretungen zusammenzuarbeiten. Zivilgesellschaftliche Selbstvertretungen müssen nicht beweisen, dass sie in die bisherigen Kinder- und Jugendhilfestrukturen passen.
7. In der Kinder- und Jugendhilfe(-politik) ist die duale Kooperationsstruktur zwischen öffentlichen und freien Trägern und Verbänden um eine dritte Säule in ein Kooperationsdreieck zu erweitern: Selbstvertretungen (1), freie und private (2) sowie öffentliche Träger (3). Dies entspricht auch dem klassischen Leistungsdreieck der Kinder- und Jugendhilfe. Im Kinder- und Jugendplan des Bundes sowie auf Landes- und kommunaler Ebene sind eigene Fördersäulen für »Selbstvertretungen« zu etablieren und entsprechend finanziell auszustatten. Bisher wird ein hohes Maß von ehrenamtlichem Engagement von Selbstvertretungen erwartet, wenn sie die Kinder- und Jugendhilfestrukturen beraten sollen.
8. Selbstvertretungen sind heterogen, haben sehr unterschiedliche Interessen und Anliegen und können sich in diesen auch durchaus widersprechen. Die Kinder- und Jugendhilfe reguliert unterschiedliche Bedürfnis- und Bedarfslagen, Altersgruppen und Lebenslagen; sie interveniert in und vermittelt mitunter auch zwischen diesen. Entsprechend können die Anliegen von Selbstvertretungen auch sehr unterschiedlich sein. In einem demokratischen Sozialstaat muss es geradezu erwünscht sein, dass zivilgesellschaftliche Organisationen unterschiedliche Anliegen verfolgen sowie Widersprüche und soziale Probleme verdeutlichen. Zugleich ist zu beachten, dass gesellschaftliche Ausschlussmechanismen – etwa qua Herkunft, Geschlecht oder Behinderung – auch in diesen Zusammenhängen wirken können. Eine inklusive Ausgestaltung von Selbstvertretungen ist daher methodisch und konzeptionell zu unterstützen.
9. Der Begriff Selbstvertretung ist nicht geschützt und sollte sozialstaatlich nicht festgelegt werden. Ob von Selbsthilfe, Selbstorganisation, Selbstvertretung etc. gesprochen wird, sollte den Zusammenschlüssen selbst überlassen bleiben. Der Sozialstaat kann nur mit den unterschiedlichen Selbstvertretungen aushandeln und transparent klären, unter welchen Bedingungen er Selbstvertretungen fördert. Grundlegend ist dabei, dass Selbstvertretungen Organisationen sind, in denen sich junge Menschen und/oder Personenberechtigte zusammenfinden, die in irgendeiner Form Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten (haben) oder sich von ihr Unterstützung erhoffen.

10. Organisierte Formen der Selbstvertretungen – vor allem von jungen Menschen – waren bisher z. B. in den Hilfen zur Erziehung aus den allgemeinen politischen Bedarfsklärungen ausgeschlossen. Sie müssen einen eigenen Platz in der Wissensproduktion und reflexiven Erfahrungsauswertung der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Das muss mit einer kritischen Reflexion des Machtgefälles zwischen Fachverbänden, politischen Verantwortlichen, Fachkräfteorganisationen und jungen Menschen oder Eltern in den erzieherischen Hilfen, die sich selbst organisieren, einhergehen. Wenn gewünscht, müssen ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Personen und Strukturen begleitend zur Verfügung gestellt werden sowie transparente Verfahren und methodische Ansätze, um das Einbringen von Erfahrungen z. B. aus den Hilfen zur Erziehung zu erleichtern.
11. Selbstvertretungen von jungen Menschen – gerade in den Hilfen zur Erziehung – sind insbesondere zu fördern, da sie in der Machtasymmetrie unserer Gesellschaft häufig über weniger Ressourcen verfügen. Die Infrastruktur für Selbstvertretungen muss befähigend, inklusiv und ohne Barrieren gestaltet sein. Selbstvertretungen dürfen nicht von der kommunalen, landes- und bundesgesetzlichen Ebene wie Fachverbände behandelt werden, denn sie haben weniger Ressourcen und andere Organisations- sowie Willensbildungsprozesse. Eine zukunftsorientierte Kinder- und Jugendhilfe, die das Recht auf politische Teilhabe ernst nimmt, braucht transparente Verfahren und eine strukturelle Verankerung der Selbstvertretungen von jungen Menschen und Eltern, die Erfahrungen mit dem System der Kinder- und Jugendhilfe – und spezieller mit der Verfasstheit der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe – gemacht haben.

Frankfurt am Main, 08.03.2023



Zitation: Dionisius, S. | Hopmann, B. | Koch, J. | Möller, T. | Wedermann, S. | Schröer, W.: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln! Frankfurt am Main und Hildesheim, 2023. <https://doi.org/10.18442/228>

VI. Anhang – Programmablauf

- 10.00 Uhr **Begrüßung und Einführung**
Selbstorganisation-plaining – wer erklärt wem, was zu tun ist – oder warum trotzdem diese Veranstaltung
Josef Koch (Frankfurt am Main)
- 10.15 Uhr **Das Recht auf Selbstvertretung**
Kerstin Bochberger (bbe e. V. – Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern) und Benedikt Hopmann (Universität Siegen)
- 10.45 Uhr **Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugend(hilfe) und -politik und nicht nur in der individuellen Hilfe – ein Meilenstein und strukturell noch lange nicht verankert**
Wolfgang Schröer (Universität Hildesheim) und Truc-Quynh Vo (Careleaver e. V.)
- 11.15 Uhr *Diskussion zu den Inputs*
- 11.45 Uhr **Versuch einer Annäherung über bestehende Selbstorganisationen und ihren Strukturen in der Jugend- und Eingliederungshilfe**
Ruth Seyboldt (Heidelberg)
- 12.15 Uhr Mittagspause
- 13.15 Uhr **WORKSHOPS – Zusammentragen von Wissensbeständen in AGs**
- WS 1 Selbstorganisationen in der Politikberatung und -gestaltung auf Landes- und Bundesebene – ist dies strukturell schon vorhergesehen?
Moderation: Stefan Wedermann
- WS 2 Inklusive Infrastrukturen für Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe – wer gehört dazu oder wer bisher nicht?
Moderation: Josef Koch und Tabea Möller
- WS 3 Sozialpädagogische Professionalität und Selbstvertretungen – geht dies zusammen jenseits von Vereinnahmungen?
Moderation: Wolfgang Schroer und Truc-Quynh Vo
- Förderung von Selbstorganisation – mindestens auf dem Niveau von Jugend- und Fachverbänden!
- 14.45 Uhr Kaffeepause
- 15.15 Uhr **Bündelung aus den Arbeitsgruppen**
Moderator*innen der AGs
- 16.00 Uhr **Wie weiter ... Selbstvertretungen in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**
Moderation: Josef Koch
- 16.15 Uhr Ende der Veranstaltung

Liste der Teilnehmer*innen

Inga Abels	LVR – Projekt »Gehört werden«	Köln
Imke Bartels	Bundesverband behinderter Eltern e. V.	Hannover
Kerstin Blochberger	Bundesverband behinderter Eltern e. V.	Hannover
Zoe Clark	Universität Siegen	Siegen
Benita Eisenhardt	Kindernetzwerk – Dachverband der Selbsthilfe von Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen	Berlin
Sabine Gembalczyk	Ombudschaft Jugendhilfe NRW	Wuppertal
Björn Hagen	Evangelischer Erziehungsverband – EREV	Hannover
Kerstin Held	Vorsitzende Bundesverband behinderter Pflegekinder	Ovelgönne
Stephan Hiller	Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe – BVKE	Freiburg
Benedikt Hopmann	Universität Siegen	Siegen
Daniel Kieslinger	BVKE, Projekt »Inklusion Jetzt!«	Freiburg
Nina Klimczak	Jugend vertritt Jugend NRW	
Josef Koch	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen	Frankfurt am Main
Nicole Knuth	Fachhochschule Dortmund, Vorsitzende IGfH	Dortmund
Katharina Lohse	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht	Heidelberg
Dirk Nüsken	Evangelische Hochschule Bochum, Vorstand IGfH	Bochum
Tabea Möller	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen	Frankfurt am Main
Albrecht Rohrmann	Universität Siegen	Siegen
Wolfgang Schröer	Universität Hildesheim, Bundesjugendkuratorium	Hildesheim / München
Ruth Seyboldt	Careleaver Verein / Rechercheauftrag IGfH	Heidelberg
Angela Smessaert	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	Berlin
Benjamin Strahl	Bundesverband der Erziehungshilfe – AFET	Hannover
Truc-Quynh Vo	Careleaver e. V.	Wiesbaden
Christine Wagner-Behrendt	LAG Selbsthilfe Hessen / Beratungsstelle IntensivLeben e. V.	Kassel
Stefan Wedermann	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen	Frankfurt am Main
Mechthild Wolff	Fachhochschule Landshut	Landshut

PowerPoint-Präsentationen zu den Fachvorträgen und zur Recherche

- » **Das Recht auf Selbstvertretung – Hintergründe und aktuelle Bedeutung in der Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**
IGfH Expert*innenforum: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln | 12.12.2022, Frankfurt am Main
Referent*innen: **Kerstin Blochberger** (bbe e. V.) und **Benedikt Hopmann** (Universität Siegen)

- » **Selbstvertretung in der Kinder- und Jugend(hilfe) und -politik und nicht nur in der individuellen Hilfe – ein Meilenstein und strukturell noch lange nicht verankert**
Wolfgang Schröder (Universität Hildesheim)
Truc-Quynh Vo (Careleaver e. V.)

- » **Versuch einer Annäherung über bestehende Selbstorganisationen und ihrer Strukturen in der Jugend- und Eingliederungshilfe**
Ruth Seybold
ruth.seybold@careleaver.de

Literatur:

BMFSFJ 2023: VN-Kinderrechtskonvention. Hintergrundinformation, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention>, abgerufen am 27.03.2023.

Rappaport, Julian (1985): Ein Plädoyer für die Widersprüchlichkeit: Ein sozialpolitisches Konzept des »Empowerments« anstelle präventiver Ansätze. In: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis, Jg. 17., H. 2, S. 257 bis 278.

Impressum



**Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen**

Gefördert vom:



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

E-Mail: verlag@igfh.de | Internet: www.igfh.de

© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 2023

Redaktion: Sarah Dionisius

Layout: Beatrice Alberti Kommunikationsdesign | Darmstadt

Bilder: © Seite 1 hoff99/photocase.de | S. 3 weedesign/depositphotos.com

S. 13 Rawpixel/depositphotos.com | S. 17 ArturVerkhovetskiy/depositphotos.com